

MKGE 10 Nr. 48

Mkg, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_10_Nr_48

FR: ATMC 10 n° 48

IT: STMC 10 n. 48

Volltext

157 Nr. 48 - Voie de recours Celui qui connait, ou qui, comme juriste, devrait connaitre les conditions et modalités de la voie de recours qu'il entend utiliser, ne peut pas se fonder sur l'absence d'indication des voies de recours ou sur une indication défectueuse (cons. 2).

Ricorso al Tribunale militare di cassazione (art. 153, 195 CPM) Giudizio sulle spese in caso di ritiro dell'appello D decreto di stralcio emanato dai presidente di un tribunale militare di appello, ebe mette le spese a carico dell'imputato, puõ essere impugnato mediante riorso davanti al tribunale militare di cassazione (cons. 1). Rimedi giuridiei Colui ebe conosce o ebe, come giurista, dovrebbe conoscere condizioni e modalità del rimedio giuridico, noo puõ invocare l'assenza di indicazioni o la carente indieazione d ei rimedio stesso (cons. 2).

Aus den Erwiigungen: 1.- Gemäss Art. 195 MStP können Entscheide von Divisions- und Mili- tärappellationsgerichten zum Gegenstand eines Rekurses an das Militärkas- sationsgericht werden, sofern weder die Appellation noch die Kassationsbe- schwerde zulässig ist. Dass es sich bei der mit Rekurs angefochtenen Verfü- gung eines Präsidenten eines Militärappellationsgerichts gestützt auf Art. 175 Abs. 3 MStP, die gemäss Absatz 2 dieser Gesetzesbestimmung auch die Kostenaufgabe umfasst, ni eh t um einen Entscheid eines Divisions- oder Mili- tärappellationsgerichts im Sinne der Art. 153, 183, 193 und 199 MStP han- deit, steht einer Anwendung von Art. 195 MStP nicht entgegen. Kostenent- scheidungen können für den Betroffenen von grosser Bedeutung sein, und zwar unabhängig davon, ob sie von einem Divisions- oder Militärappellationsge- richt oder nur von einem Präsidenten eines Militärappellationsgerichts her- rühren. Gemäss Art. 175 Abs. 1 MStP ist der Rückzug der Appellation bis zum Schluss des Beweisverfahrens möglich, so dass auch im Falle eines sol- chen Rückzugs der Appellation schon umfangreiche Verfahrenskosten ent- standen sein können. Es wäre nun aber nicht zu verstehen, weshalb der Rekurs an das Militärkassationsgericht nicht mit Rücksicht auf den Kosten- entscheid als solchen zulässig sein, sondern zudem davon abhängen sollte, dass er von einem Kollegialgericht gefällt worden ist. Mit der in Art. 175 Abs. 3 MStP vorgesehenen besonderen Zuständigkeit für die Abschreibung eines durch Rückzug der Appellation beendeten Rechtsmittelverfahrens wird n ur dem Gesichtspunkt de r Verfahrensvereinfachung Rechnung getra- gen, aber nichts an der Bedeutung eines Kostenentscheids geändert. 2.- Fraglich bleibt indessen, ob der Rekurs rechtzeitig er ho ben worden ist. Di e Abschreibungsverfügung des Präsidenten des Militärappellations- gerichts 2A erfolgte am 6. August 1982. Sie wurde für den Verteidiger von Sap B. am 12. August 1982 der Post übergeben, so dass davon auszugehen

Nr. 48 158 ist, sie sei diesem am 13. August 1982 zugestellt worden. Der am 22. Sep- tember 1982 eingereichte Rekurs ist daher nur unter der Voraussetzung als nicht verspätet zu betrachten, dass mit dem 13. August 1982 die Frist von zwanzig Tagen gemäss Art. 197 Abs. 1 MStP noch nicht zu laufen begonnen hat. Diesbezüglich kann nichts darauf ankommen, dass die Verfügung des Präsidenten des Militarappellationsgerichts 2A vom 6. August 1982 auch dem Urteil des Divisionsgerichts 6 vom 24. Mai 1982 beigelegt worden

ist, als es am 3. September 1982 mit einem Rechtskraftvermerk und einem Vollziehungsbefehl versehen wurde, um dann mit einer Rechtsmittelbelehrung sowohl hinsichtlich des Urteils als auch der Verfügung des Präsidenten des Militärappellationsgerichts 2A dem Verurteilten zugestellt zu werden. Diese Verfügung ist vom Präsidenten des Militärappellationsgerichts 2A in eigener und ausschliesslicher Zuständigkeit erlassen und entsprechend auch dem Betroffenen zugestellt worden. Das Divisionsgericht hatte seinerseits nichts mehr beizutragen, blieb vielmehr darauf beschränkt, für den Vollzug seines nun in Rechtskraft erwachsenen Urteils besorgt zu sein. Nicht zu übersehen bleibt indessen, dass es der Präsident des Militärappellationsgerichts 2A unterlassen hat, seiner Verfügung eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen. Eine Rechtsmittelbelehrung ist aber in Analogie zu Art. 153 MStP grundsätzlich auch für den Kostenentscheid gestützt auf Art. 175 Abs. 2 und 3 MStP erforderlich (vgl. MKGE 10 Nr. 29 betreffend einen Kostenentscheid im Zusammenhang mit Art. 153 MStP). Unterbleibt die erforderliche Rechtsmittelbelehrung, so hat auch keine Rechtsmittelfrist zu laufen begonnen (MKGE 10 Nr. 29 mit Hinweis auf Imboden/Rhinow, Schweiz. Verwaltungsrechtsprechung, 5. Aufl. I, 543). Nun bleibt aber zu beachten, dass der Anspruch auf eine Rechtsmittelbelehrung nicht ausnahmslos gelten kann. Auf eine fehlende oder mangelhafte Rechtsmittelbelehrung soll sich nicht berufen können, wer die Voraussetzungen und Modalitäten des in Frage stehenden Rechtsmittels dennoch kannte (BGE 96 111 99; vgl. auch 98 V 278 f. und 96 11 72) oder als Rechtskundiger hatte kennen müssen (BGE 78 I 297 f., AGVE 1974, 137, Imboden/Rhinow, a.a.O. Nr. 86 111). Gleiches muss sodann auch für die durch einen rechtskundigen Verteidiger vertretene Partei eines Strafverfahrens gelten, ist ihr doch das Verhalten des Rechtsbeistands anzurechnen. Dieser kann sich aber weder darauf berufen, ein unklarer Gesetzestext habe ihn in die Irre geführt (dazu BGE 106 I a 18 E.4), noch auf eine irreführende Rechtsprechung. Im Zeitpunkt, da dem Verteidiger von Sa p B. das Urteil des Divisionsgerichts 6 vom 24. Mai 1982 zugeing, war die Frist von zwanzig Tagen seit Kenntnisnahme der Verfügung vom 6. August 1982 schon verstrichen. Auf den Rekurs ist daher nicht einzutreten. 3.-... (11. März 1983, B. e. MAG 2A)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.